



II- 6214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/438-XI/A/1a/88

Wien, 20. Dezember 1988

2815/AB

1988 -12- 20

zu 2832/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2832/J betreffend Lärmschutz in der Gemeinde Schönberg - Vorgangsweise der Brenner Autobahn AG, welche die Abgeordneten Dr. Stix und Dr. Dillersberger am 21. Oktober 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die von mir befaßte Brenner Autobahn AG hat eine ausführliche Stellungnahme zu dem in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage dargestellten Sachverhalt abgegeben, die in wesentlichen Aspekten von der Darstellung in der Anfrage abweicht. Insbesondere wurde seitens der Brenner Autobahn AG angeführt, daß die Errichtung einer Lärmschutzwand mit Holzelementen gemeinsam mit der Gemeinde Schönberg festgelegt wurde. Bei der Lärmschutzwand handelt es sich um durch Richtlinien und Prüfungszeugnisse nachgewiesene geeignete Holzelemente und keineswegs um Abfallholz. Auf Wunsch der Gemeinde Schönberg wurde die neu errichtete und gemeinsam geplante Lärmschutzwand in Teilen demontiert und mit Glaselementen neu errichtet; hiefür hat sich der Bürgermeister der Gemeinde Schönberg bei der Brenner Autobahn AG schriftlich bedankt.

./2

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes besteht grundsätzlich kein Einfluß der Aktionäre Bund (vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) und Land Tirol (vertreten durch den Landeshauptmann) auf die Geschäftsführung des Vorstandes der Brenner Autobahn AG. Inhaltlich muß ich einerseits auf die von einander abweichenden Darstellungen in der Anfrage und der Brenner Autobahn AG verweisen. Andererseits ist zu bemerken, daß eine finanzielle Beteiligung von Gemeinden an Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesstraße grundsätzlich nicht vorgesehen ist, im speziellen Fall jedoch auf Wunsch der Gemeinde Schönberg wesentlich teurere Lärmschutzmaßnahmen zur Ausführung gelangt sind als den allgemeinen Richtlinien entspricht.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Von einer "Finanzkraft" der Brenner Autobahn AG kann deshalb nicht gesprochen werden, da das Benützungsentgelt (Maut) eine Bundeseinnahme darstellt, und die Brenner Autobahn AG nur mit der Einhebung betraut ist. Entsprechend dem ASFINAG-Gesetz darf die Brenner Autobahn AG das eingehobene Benützungsentgelt nur insoweit behalten, als damit die Kosten der Erhaltung und die angemessenen Personal- und Verwaltungskosten gedeckt sind; die verbleibenden Einnahmen sind der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs-AG abzuführen.

Mein Ressort hatte bereits seinerzeit allgemein festgelegt, daß die Lärmschutzmaßnahmen an den von Sondergesellschaften betriebenen Autobahnen nach den gleichen Grundsätzen zu errichten sind, wie die vom Bund unmittelbar (vom Landeshauptmann als Bundesstraßenverwaltung) verwalteten Autobahnen. Eine kostenaufwendigere Ausgestaltung von Lärmschutzmaßnahmen an den im Bundeseigentum befindlichen und aus Bundesmitteln errichteten Autobahnen der Straßensondergesellschaften auf deren Kosten ist nicht zu vertreten.

